

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1979

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 2. März 1979

Nr. 3

| Tag        | INHALT                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20. 2. 79  | <b>Gesetz über den Petitionsausschuß des Landtags</b> .....                                                                                                                                                     | 85    |
| 6. 2. 79   | Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg .....                                                                                                                  | 86    |
| 31. 1. 79  | Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitszeitverordnung .....                                                                                                                                                   | 87    |
| 25. 1. 79  | Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr .....                                                                                         | 89    |
| 10. 11. 78 | Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Gesamtanlage »Altstadt Kandern« .....                                                                                                               | 89    |
| 19. 1. 79  | Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet »Achtzehn Morgen« auf Gemarkung Kleinglattbach in Vaihingen an der Enz, Landkreis Ludwigsburg ..... | 91    |
|            | Verkündung im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« .....                                                                                                                                                           | 92    |

*Diesem Gesetzblatt liegt das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1978 bei.*

### **Gesetz über den Petitionsausschuß des Landtags**

Vom 20. Februar 1979

Der Landtag hat am 31. Januar 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

#### *Recht auf Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt*

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Petitionsausschusses über Bitten und Beschwerden nach Artikel 2 Abs. 1 der Landesverfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes sind alle Behörden des Landes verpflichtet, dem Petitionsausschuß Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuß auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige Träger hoheitlicher Verwaltung, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde. Bei Auskunftersuchen und vor dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Landesbehörde zu unterrichten.

#### **§ 2**

#### *Weigerungsgründe*

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Minister hat die Entscheidung vor dem Ausschuß zu vertreten.

#### **§ 3**

#### *Anhörung*

Der Petitionsausschuß kann Auskunftspersonen und Sachverständige sowie den Petenten anhören. Ein Anspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

#### **§ 4**

#### *Rechts- und Amtshilfe*

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind dem Petitionsausschuß zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

#### **§ 5**

#### *Wahrnehmung der Befugnisse*

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluß des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuß kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuß gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluß des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuß ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

#### § 6

##### *Entschädigung*

Auskunftspersonen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuß geladen worden sind, werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt; Petenten, die vom Ausschuß geladen worden sind, können nach diesem Gesetz eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird von der Verwaltung des Landtags festgesetzt.

#### § 7

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 20. Februar 1979

##### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

|            |            |            |
|------------|------------|------------|
| SPÄTH      | GLEICHAUF  | DR. PALM   |
| DR. HERZOG | DR. ENGLER | DR. EYRICH |
| DR. EBERLE | WEISER     | GRIESINGER |
|            | ADORNO     |            |

### **Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg**

Vom 6. Februar 1979

Der Landtag hat am 31. Januar 1979 die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (GBl. S. 213), zuletzt

geändert durch Beschluß vom 7. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 59), wie folgt geändert:

1. § 65 erhält folgende Fassung:

#### »§ 65

##### *Petitionsausschuß nach Artikel 35 a der Verfassung*

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen) nach Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes einen Petitionsausschuß.«

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Präsident leitet die Petitionen dem Petitionsausschuß zu, soweit sie nicht nach § 70 behandelt werden. Zuschriften, die nicht Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes sind, können vom Landtag durch Kenntnisnahme erledigt werden.«

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Unbeschadet der Befugnisse nach dem Gesetz über den Petitionsausschuß des Landtags können der Petitionsausschuß oder eine vom Ausschuß gebildete Kommission jederzeit die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere eine Ortsbesichtigung vornehmen. Im Einvernehmen mit dem Ausschußvorsitzenden kann auch der Berichterstatter eine Ortsbesichtigung vornehmen. Bei Ortsbesichtigungen ist die Regierung vorher zu benachrichtigen.«

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die Regierung gibt die Stellungnahme zu Petitionen, um die sie der Petitionsausschuß ersucht, innerhalb von zwei Monaten ab. Der Vorsitzende des Ausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.«

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Bevor der Petitionsausschuß dem Landtag empfiehlt, eine Petition der Regierung zur Berücksichtigung oder Veranlassung näher bezeichneter bestimmter Maßnahmen zu überweisen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2), gibt er der Regierung Gelegenheit, sich hierzu im Ausschuß zu äußern. Will die Regierung einem dahingehenden Beschluß des Landtags nicht entsprechen, so hat sie durch den zuständigen Minister, bei dessen Verhinderung durch den politischen Staatssekretär, vor dem Ausschuß die Gründe für ihre Haltung darzulegen. Widerspricht die Regierung nicht auf diese Weise im Ausschuß, verpflichtet sie sich, die Ausführ-

rung des Beschlusses des Landtags nachträglich nicht mehr abzulehnen.«

3. § 68 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Anträge auf Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2 sind mit den Berichten an den Anfang einer Sammeldruck-sache zu setzen.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Wird die Petition der Regierung zur Erwägung, zur Berücksichtigung oder zur Veranlassung einer bestimmten Maßnahme überwiesen, so berichtet sie schriftlich innerhalb von zwei Monaten, was sie auf Grund der überwiesenen Petition veranlaßt hat. Der Landtag kann eine andere Frist festsetzen. Läßt sich der Beschluß des Landtags nicht innerhalb von zwei Monaten oder der vom Landtag bestimmten Frist erledigen, so kann der Vorsitzende des Petitionsausschusses die Frist verlängern, wenn die Regierung rechtzeitig vor Fristablauf die Gründe darlegt, die einer fristgemäßen Erledigung entgegenstehen. Die Berichte der Regierung werden vom Präsidenten dem Petitionsausschuß überwiesen, der dem Landtag hierzu einen Antrag vorlegen kann. Der Petitionsausschuß kann eine Petition erneut beraten und dem Landtag einen Antrag vorlegen, wenn die Regierung den Bericht nicht fristgemäß vorlegt.«

4. § 70 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sofern es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuß des Landtags offensichtlich nicht bedarf, kann der Präsident auch in sonstigen Fällen die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuß zuleiten.«

STUTTGART, den 6. Februar 1979

*Der Präsident des Landtags  
von Baden-Württemberg  
GANZENMÜLLER*

### **Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitszeitverordnung**

Vom 31. Januar 1979

Auf Grund von Artikel 2 der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes vom 28. November 1978 (GBl. S. 592) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes vom 7. Dezember 1971 (GBl. S. 486) in der sich aus

1. der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes vom 8. Juli 1975 (GBl. S. 598),
2. der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes vom 27. September 1977 (GBl. S. 417) und
3. der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes vom 28. November 1978 (GBl. S. 592)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 31. Januar 1979

*Innenministerium*

In Vertretung  
BUEBLE

### **Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes (Arbeitszeitverordnung – AZVO) in der Fassung vom 31. Januar 1979**

Auf Grund von § 83 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. S. 225) und von § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### *Regelmäßige Arbeitszeit*

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden. Die Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.
- (2) Arbeitstage sind die Werktage. Die Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für jeden ganz oder teilweise dienstfreien Tag im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2, die auf einen Werktag fallen, um die Stunden, die an diesem Tag im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten wären und ausfallen.
- (3) Für Beamte im Wechseldienst sowie für sonstige Beamte, die an den ganz oder teilweise dienstfreien Tagen (§§ 2 und 7) Dienst leisten müssen, vermindert sich die Wochenarbeitszeit in demselben Umfang wie für Beamte desselben Verwaltungszweigs mit regulärer Arbeitszeit (§ 2 Satz 1, §§ 3 bis 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 9); dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Beamte oder die betreffende Dienstgruppe von Beamten an den für die Beamten mit regulärer Arbeitszeit ganz oder teilweise dienstfreien Tag (§§ 2 und 7) tatsächlich Dienst leisten muß oder dienstfrei hat. Entsprechendes gilt für Richter.

## § 2

*Dienst an Samstagen, Sonntagen  
und gesetzlichen Feiertagen*

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei. Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, kann für einzelne staatliche Dienststellen etwas anderes bestimmt werden.

## § 3

*Durchgehende und geteilte Arbeitszeit, Pausen*

(1) In Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern ist durchgehend zu arbeiten; im übrigen ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit mindestens eineinhalb Stunden.

(2) Die obersten Dienstbehörden und die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden können für die ihnen nachgeordneten staatlichen Dienststellen und Betriebe eine andere Regelung zulassen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen erforderlich ist.

## § 4

*Dienststundenregelung bei durchgehender Arbeitszeit,  
gleitende Arbeitszeit*

(1) Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst täglich um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

(2) Die Dienststelle oder der Betrieb kann die Dienststunden abweichend von Absatz 1, jedoch unter Beachtung der §§ 1 bis 3, einteilen, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen erforderlich ist. Die Dienststelle oder der Betrieb bestimmt die Lage der Mittagspause. Die tägliche Arbeitszeit darf bei fünftägiger Arbeitswoche jedoch nicht unter acht Stunden liegen.

(3) Im Rahmen der Einteilung der täglichen Dienststunden nach den Absätzen 1 und 2 kann die Dienststelle oder der Betrieb zulassen, daß die Beamten und Richter Dienstbeginn und Dienstende in gewissen Grenzen selbst bestimmen (gleitende Arbeitszeit). Dabei darf der Dienstbeginn nicht auf einen späteren Zeitpunkt als 9.00 Uhr und das Dienstende nicht auf einen früheren Zeitpunkt als 15.30 Uhr gelegt werden (Anwesenheitszeit). Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. Die tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Ein Über- oder Unterschreiten der Arbeitszeit, die zu leisten wäre, wenn die Dienststelle oder der Betrieb die gleitende Arbeitszeit nicht zugelassen hätte (feststehende Arbeitszeit), ist grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeitraum nicht möglich, so dürfen bis zu acht Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Die für die Dienststelle oder den Betrieb festgelegte Anwesenheitszeit darf für den Aus-

gleich nicht in Anspruch genommen werden. Die Dienststelle oder der Betrieb kann einzelne Beamte und Richter oder einzelne Gruppen von Beamten und Richtern allgemein oder im Einzelfall auf Dauer oder vorübergehend von der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit ausnehmen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

## § 5

*Dienststundenregelung bei geteilter Arbeitszeit*

(1) Bei geteilter Arbeitszeit setzt die Dienststelle oder der Betrieb Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unter Berücksichtigung der örtlichen und dienstlichen Verhältnisse und unter Beachtung der §§ 1 bis 3 fest.

(2) § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 6

*Abendsprechtage*

(1) Bei Dienststellen und Betrieben oder Teilen von ihnen mit stärkerem Publikumsverkehr endet am Mittwoch (Abendsprechtage) die Arbeitszeit um 17.30 Uhr. Die obersten Dienstbehörden bestimmen für ihren Geschäftsbereich die Dienststellen, Betriebe oder deren Teile mit stärkerem Publikumsverkehr. Die Dienststellen und Betriebe können das Ende der Arbeitszeit an einem anderen Arbeitstag auf 17.30 Uhr festsetzen, wenn und solange dadurch bei der überwiegenden Anzahl der staatlichen und kommunalen Behörden, Dienststellen und Betriebe mit Abendsprechtage in der Gemeinde ein anderer, einheitlicher Abendsprechtage erreicht wird.

(2) Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst am Abendsprechtage um 8.00 Uhr und endet um 17.30 Uhr. An den übrigen vier Arbeitstagen endet der Dienst jeweils um 15.45 Uhr.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 2 ist sicherzustellen, daß der Dienst am Abendsprechtage erst um 17.30 Uhr endet; die tägliche Arbeitszeit darf bei fünftägiger Arbeitswoche sieben Stunden und 45 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Bei gleitender Arbeitszeit (§ 4 Abs. 3) endet die Anwesenheitszeit am Abendsprechtage um 17.30 Uhr.

(5) Bei geteilter Arbeitszeit (§ 5) darf am Abendsprechtage der Dienst erst um 17.30 Uhr enden; die tägliche Arbeitszeit darf bei fünftägiger Arbeitswoche sieben Stunden und 45 Minuten nicht unterschreiten.

## § 7

*Dienstfreie Tage*

(1) Am Gründonnerstag und am 31. Dezember endet der Dienst um 12.00 Uhr. Der Heilige Abend sowie ein Werktag, der in der Zeit vom 27. Dezember bis zum 8. Januar einzeln zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag liegt, sind dienstfrei.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß aus besonderem Anlaß einzelne Werktage dienstfrei sind.

(3) § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 8

##### *Bereitschaftsdienst*

An den dienstfreien Tagen (§§ 2 und 7) und in der sonst dienstfreien Zeit ist Bereitschaftsdienst zu leisten, wenn dies nach den dienstlichen Verhältnissen erforderlich ist.

#### § 9

##### *Beamte bei den Landratsämtern*

Für die Beamten des Landes bei den Landratsämtern kann von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 abgewichen werden, wenn dies zur einheitlichen Einteilung der täglichen Dienststunden beim Landratsamt erforderlich ist; es ist jedoch zu gewährleisten, daß für die Beamten des Landes, die im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde bei Dienststellenteilen im Sinne des § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 tätig sind, der Dienst an einem bestimmten Arbeitstag in der Woche erst um 17.30 Uhr endet.

#### § 10

##### *Polizeibeamte*

(1) Die im Wechseldienst eingesetzten Polizeibeamten versehen ihren Dienst entsprechend der Einteilung in Dienstgruppen auch an den dienstfreien Tagen (§§ 2 und 7) sowie in der sonst dienstfreien Zeit.

(2) Die nicht im Wechseldienst tätigen Polizeibeamten haben auch an den dienstfreien Tagen (§§ 2 und 7) sowie in der sonst dienstfreien Zeit die unaufschiebbaren polizeilichen Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Dienststundenregelung der im Wechseldienst eingesetzten Polizeibeamten sowie über den Bereitschaftsdienst erlassen.

#### § 11

##### *Beamte des Strafvollzugsdienstes*

(1) Für die Beamten des Strafvollzugsdienstes gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Das Justizministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Dienststundenregelung der im Wechseldienst eingesetzten Beamten des Strafvollzugsdienstes sowie über den Bereitschaftsdienst erlassen.

#### § 12

##### *Beamtete Lehrkräfte*

Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der beamteten Lehrkräfte im Rahmen der durchschnittlichen Wochenar-

beitszeit (§ 1 Abs. 1) wird durch besondere Verordnung der Landesregierung geregelt.

#### § 13

##### *Ermittlung der Mehrarbeit bei gleitender Arbeitszeit*

Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt bei gleitender Arbeitszeit die Zeitdauer, die bei feststehender Arbeitszeit maßgebend wäre. Soweit sich hierbei eine Mehrarbeitszeit ergibt, ist diese um vorhandene Minderarbeitszeiten zu kürzen.

#### § 14\*

##### *Schlußvorschriften*

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit im öffentlichen Dienst in der Fassung der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 24. November 1970 (GABl. S. 809) hinsichtlich der Beamten und Richter außer Kraft.

\* Diese Vorschrift betrifft die Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Dezember 1971 (GBl. S. 486).

### **Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Vom 25. Januar 1979

Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 17. März 1978 (GBl. S. 560) tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

STUTTGART, den 25. Januar 1979

REIFF

Ministerialdirektor

### **Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Gesamtanlage »Altstadt Kandern«**

Vom 10. November 1978

Auf Grund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Kandern, Landkreis Lörrach, verordnet:

#### § 1

Das in § 3 beschriebene Gebiet der Stadt Kandern, Landkreis Lörrach, wird als Gesamtanlage »Altstadt Kandern« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

(1) Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des Erscheinungsbildes der Altstadt von Kandern. Das Erscheinungsbild

bild wird von folgenden baulichen Schwerpunkten geprägt:

1. Dem großen, rechteckigen Blumenplatz mit seiner auf allen 4 Seiten einheitlichen klassizistischen Wohnhausbebauung. Diese wird bestimmt durch für die Biedermeierzeit typische Bürgerhausformen mit regelmäßiger, oft symmetrischer Fassadenordnung, kleinen Freitreppen, rechteckigen – ausnahmsweise rundbogigen – Tür und stehenden Fensterformaten. Die feinen Putzfassaden sind vorwiegend hell und im Farbton hell-ocker mit grauen Absetzungen gehalten. Die mit Zahnfriesen verzierten Kastengesimse und die mäßig steilen biberschwanzgedeckten Satteldächer kennzeichnen diese Bebauung;
2. dem mit dem Blumenplatz in enger baulicher Verbindung stehenden, schmal-rechteckigen Marktplatz, der an seiner Nordwestecke durch eine Freitreppenanlage mit dem Kirchplatz verbunden ist. Auch der Marktplatz weist eine geschlossene, im wesentlichen 2geschossige Bebauung aus der Biedermeierzeit auf und wird durch die in der Mitte der Westflanke klassizistische Fassade eines Gasthofs mit großer Freitreppenanlage bestimmt. Im nördlich der Hauptstraße gelegenen Bereich des Marktplatzes dominiert die klassizistische Brunnenanlage, im Bereich südlich der Hauptstraße der beherrschende Bau des alten Rathauses mit seinen Umbauten aus dem 17. bis 19. Jahrhundert und den sich gegen die Hauptstraße hin öffnenden Rundbogenarkaden;
3. dem geräumigen Kirchplatz mit der großen weinbrenner'schen Pfarrkirche und dem in Formen der Neu-renaissance errichteten Schulgebäude;
4. den meist 2geschossigen Putzbauten aus dem 17. bis 19. Jahrhundert im Bereich der Blumenmühlgasse, mit den klassizistischen Fensterformen, den charakteristischen Klappläden, Kastengesimsen und mäßig steilen, biberschwanzgedeckten Dächern;
5. der Ziegelstraße mit ihren Bauten des frühen 16. und 17. Jahrhunderts und den spätgotischen Häusern Güdemann, dem Heimatmuseum, dem aus dem 17. Jahrhundert stammenden Fachwerkhaus Haus Baumann und dem alten Schulhaus mit seinem steilen Satteldach und dem rundbogigen Kellereingang;
6. dem östlichen, sich im Flußtal hinziehenden Teil der Altstadt mit dem Mühlengebäude und der sich nördlich der L 135 hinziehenden Gebäudereihe, nämlich dem spätgotischen Forsthaus mit der zugehörigen Stallung, dem sich anschließenden barocken Wohnhaus, dem in den Straßenraum vorkragenden Fachwerkhaus und dem aus dem Spätmittelalter stammenden ehemaligen Zunfthaus der Bergleute;
7. der geschlossenen Bebauung der Hauptstraße mit überwiegend 2geschossigen Putzbauten und teilweise spätgotischem Gepräge und überwiegend erscheinenden – in Anpassung an Blumenplatz und Marktplatz – klassizistischen Fassadenformen mit schmalen Fensterformaten, Klappläden, Kastengesimsen und Zahnfriesen.

### § 3

(1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Linie (Beschreibung im Uhrzeigersinn) begrenzt:

*Im Norden* vom hinteren Mühleweg (Zielgasse), der Nordwestecke des Flurstücks Nr. 51, den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 48, 49, 47, 44, 41, 40, 39, 38/1, der Ziegelstraße (entlang der Flurstücke Nr. 38, 28/1, 33/1), der Karl-Berner-Straße (entlang der Nordgrenzen der Flurstücke Nr. 311 und 310), der Ochsen-gasse, dem südlichen Teil des Forstgartens (Flurstück Nr. 318), den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 319, 320, 322/1, 322 und 325;

*im Osten* von der Heinrich-Bösiger-Straße (die Hauptstraße querend) und von der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 306;

*im Süden* von den südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 306, 307, 307/10, 307/2, 307/1, 308, 297/1, 297/2, vom Nordufer der Kander bis zur Südwestecke des Flurstücks Nr. 155/2;

*im Westen* von der Nordgrenze der Bahnhofstraße zwischen der Kanderbrücke und der Kronenbrücke, der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 166, vom Ostufer des Lippisbachs bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Nr. 65 und der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 62.

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Freiburg aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Landratsamt Lörrach – untere Denkmalschutzbehörde – in 7850 Lörrach, beim Landesdenkmalamt – Außenstelle Freiburg – in 7800 Freiburg i.Br., Colombistraße 4, und beim Bürgermeisteramt der Stadt Kandern. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### § 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Das gleiche gilt für die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild der Gesamtanlage erheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen würde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 Denkmalschutzgesetz).

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die Errichtung oder den Abbruch gleichgestellter Maßnahmen.

2. Das Anbringen von Markisen und Werbeanlagen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würden oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Kandern zu hören.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM belegt werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 10. November 1978

DR. PERSON

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet »Achtzehn Morgen« auf Gemarkung Kleinglattbach in Vaihingen an der Enz, Landkreis Ludwigsburg**

Vom 19. Januar 1979

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

#### § 1

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet »Achtzehn Morgen« auf Gemarkung Kleinglattbach in Vaihingen an der Enz, Landkreis Ludwigsburg, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

#### § 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet besteht aus dem Flurstück 888.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebiets sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landratsamt Ludwigsburg als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Vaihingen und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### § 3

(1) Geschützt sind die im Boden verborgen liegenden Kulturdenkmale.

(2) Kulturdenkmale im Sinne von Absatz 1 sind die Kulturschichten des ehemaligen römischen Gutshofs und die darin enthaltenen beweglichen und unbeweglichen Siedlungsreste.

(3) Zu den Siedlungsresten gehören insbesondere:

- a) Bestattungen;
- b) bauliche Reste aus Stein, Ziegel, Mörtel, Holz;
- c) Brunnen, Abfallgruben, Wegebefestigungen;
- d) Gerätschaften und Gegenstände des täglichen Lebens aus Holz, Knochen, Leder, Stoff, Keramik, Glas, Metall.

#### § 4

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamts vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

- 1. Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;
- 2. die Anlage von Straßen, Plätzen und Wegen;
- 3. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedigungen;
- 4. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
- 5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt ferner die bisherige landwirtschaftliche Nutzung.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht gefährden. Die Genehmi-

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch den Verlag, halbjährlich 15,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 – Tel. 6676 App. 2727 – gegen Voreinsendung des Preises auf das Konto Nr. 60330-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 1,50 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

Postvertriebsstück  
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG  
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt  
E 3235 AX

gung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.

(5) Sind Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle seiner Genehmigung.

#### § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20000,- belegt werden.

#### § 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Januar 1979

DR. BULLING

### Verkündung im Amtsblatt »Kultus und Unterricht«

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) wird auf die folgende im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung                                                                                                                                        | Verkündet<br>im Amtsblatt<br>»Kultus<br>und Unterricht«<br>vom      Seite | Tag des<br>Inkrafttretens |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über Lehrpläne für die Hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogische Sonderberufsschule vom 8. November 1978 | Lehrplanheft<br>1/1979<br>31.1.1979    5                                  | 1.8.1979                  |